

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1985)

Artikel: Aussagepsychologie und Vernehmungstechnik bei misshandelten Kindern

Autor: Schläüfer, Silvia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aussagepsychologie und Vernehmungstechnik bei misshandelten Kindern

Silvia Schläpfer
Polizeibeamtin, Kantonspolizei, 3000 Bern

Einleitung

Meine Erörterungen können keine wissenschaftlichen Aussagen darstellen und sind auch nicht von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten. So stütze ich mich denn in der Hauptsache auch nicht auf Lehre und Forschung. Meine Ausführungen bilden lediglich eine zusammengefasste Wiedergabe von Erkenntnissen und Überlegungen, die sich, gestützt auf meine Arbeit mit Kindern, während 25 Jahren im Dienste der Berner Kantonspolizei ergaben.

Bei meinen Abklärungen bemühte ich mich stets darum, das betroffene Kind nicht isoliert zu betrachten, sondern auch, soweit möglich, äussere Umstände und Familienverhältnisse abzuklären, um die Motive der strafbaren Handlungen zu ergründen.

Meine Ausbildung in der Aussagepsychologie – humanistische Psychologie – holte ich bei Herrn Prof. Müller-Luckmann an der Technischen Hochschule in Braunschweig und bei Herrn Prof. Walder, damals in Zürich. Ausserdem besuchte ich verschiedene Kurse und Seminare.

Bei meiner Zusammenarbeit mit Jugendpsychologen, weiteren Sachverständigen, Erziehungsberatungsstellen und Erziehungsheimen war ich bestrebt, vom Kind ein zuverlässiges Gesamtbild zu erhalten.

I Worin bestehen Kindesmisshandlungen?

Statistik und Tatbestände

Kindesmisshandlungen und Sittlichkeitsdelikte, begangen an Kindern, gehören zu den Delikten, die eine ausserordentlich grosse Dunkelziffer aufweisen. Aus folgenden Gründen bestehen darüber keine zuverlässigen statistischen Angaben:

- Kinder als Geschädigte äussern sich weder spontan über eine körperliche oder seelische Misshandlung, noch wenn sie Opfer einer unzüchtigen Handlung geworden sind. Vielleicht schöpfen Freunde oder Nachbarn des veränderten Verhaltens des Kindes wegen Verdacht, dass sich etwas ereignet hat.
- Ärzte machen keine Anzeige (Schweigepflicht).
- Auch wenn ein misshandeltes Kind schon sprechen kann, klagt es die Eltern nicht an.
- Im Falle eines Sexualdelikts in der eigenen Familie bestehen Schuldgefühle und Angst wegen angedrohter Strafe.
- Ein verwandtschaftliches Verhältnis bindet die Kinder mit dem Beschuldigten, was sie zum Schweigen zwingt. Die Folgen und die weitere Gestaltung ihres Lebens wären für sie unabsehbar.
- Gleichgültigkeit und das Schweigen der Erwachsenen sind häufig die Ursache, dass derartige Delikte nicht zur Anzeige kommen.

Die mir von den Kindern geschilderten Tatbestände sind im wesentlichen: Schlagen mit Seil, mit dem Lederriemen, Tepichklopfer, Flaumerstiel, Auslöschen von Zigaretten am Arm des Kindes, weil es sich wehrte, wenn der Vater an ihm eine unzüchtige Handlung vornehmen wollte. Spät in der Nacht noch in einer Wirtschaft alkoholische Getränke holen, Drohungen wie "Mässer i Ranze stosse", Schimpfnamen wie "Huer", "Vagantimoore", "Dräcksau", unregelmässiges Essen, angefaulte

Esswaren. Bei Schulkindern Essensentzug als Strafe oder kaum etwas zu essen, weil die Eltern betrunken oder zum Kochen unfähig sind.

Ich sah blutunterlaufene Stellen, Quetschwunden, Brandwunden, Platzwunden, Hämatome, Säuglinge, die im Urin und Kot liegengelassen werden und nur unregelmässig Nahrung bekommen, Kleinkinder, die oft in der Phase der Reinlichkeitsgewöhnung brutal geschlagen werden. In der Pubertät und im Jugendalter werden Knaben oft Opfer sexueller Quälereien. Sie werden nackt an einen Baum angebunden und brutal geschlagen. Mädchen in diesem Alter werden Opfer von Sittlichkeitsdelikten, begangen durch den eigenen Vater oder Stiefvater.

Motive der stafbaren Handlungen

Sehr junge Eltern sind oft nicht reif genug, eine Ehe oder Familie zu führen. Sie fühlen sich betrogen, weil die Kinder zu früh und hintereinander kommen. Sie fühlen sich völlig überfordert und stecken häufig in finanziellen Schwierigkeiten. Oft befinden sich Kinder aus der ersten und zweiten Ehe in der gleichen Familie. Denkbar wäre auch, verhaltengestörte Kinder könnten eine mögliche Belastung sein. Besondere Umstände liegen vor, wenn der Ehemann seine Frau zum Geschlechtsverkehr zwingt. Die Kinder werden infolge Trägheit und Haltlosigkeit der Eltern vernachlässigt.

II. Aspekte der Ermittlungsarbeit

Allgemeines

Zur Abklärung des Deliktes besteht der Auftrag des Gerichtes in erster Linie darin, den Tatbestand festzustellen. Wesentlich dabei sind der durch die Polizei verfasste Bericht und das Abhörungsprotokoll. Zentrale Frage dieser Ermittlungsarbeit ist, ob die Aussagen des Kindes zuverlässig sind. Der Befragende

kann bei der Abklärung dieser Frage mithelfen, indem er seinen persönlichen Eindruck schildert, der die Glaubwürdigkeit des betreffenden Kindes für den konkreten Fall weitet. Dies erfordert viel Einfühlungsvermögen.

Um vom Kind eine der Wirklichkeit entsprechende und wahrheitsgetreue Schilderung zu erhalten, ist eine unmittelbare und unangekündigte Einvernahme angebracht.

Welche Einwände man gegen dieses Vorgehen auch immer vorbringen mag, so ist zu bedenken, dass ein Kind, das auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Einvernahme vorbereitet und bestellt würde, kaum unvoreingenommen aussagen könnte. Würden Erzieher (oft Täter) vorher orientiert, könnte das Kind beeinflusst werden, den Sachverhalt zu ändern, zu entstellen oder zu fälschen. Auch der Täter selbst könnte das Kind nochmals hindern, die Wahrheit zu sagen. So hörte ich oft in meinen Einvernahmen "wenn i öppis säge, de bringt er mi um". Es ist begreiflich, dass Kinder vor solchen Drohungen Angst haben. Die Möglichkeit besteht auch, dass vor der Einvernahme die im Ermittlungsverfahren nicht beteiligten Eltern mit bohrenden und unsachlichen Fragen in das Kind dringen und mir dann sagen: "I has de scho i d'Hüple gnoh" oder mir sagen, wenn sie es bringen: "Nähts de nume i d'Hüple". (In die "Hüple" nehmen = in die Zange nehmen).

Eine möglichst unverfälschte und unbeeinflusste Beschreibung des Tatbestandes ist vom Opfer nur einmal zu haben; dies nur bei der ersten Befragung, wenn sie korrekt durchgeführt wird.

Zur Situation des Befragers / Sachbearbeiters / Polizeibeamten

Mit Sachbearbeitern oder Polizeibeamten verbinden sich Idealvorstellungen. Sie sollten gefühlvoll auf das Kind eingehen und anderseits völlig objektiv sein.

Ich versuche nun meine Erfahrungen bei der Abhörung von Kindern aufzuzeigen.

Beim Umgang mit Kindern muss man vor allem sich selber gegenüber kritisch sein.

- Wenn man sich überfordert fühlt im Umgang mit Kindern, könnte dies zur Folge haben, die Befragung so schnell wie möglich zu erledigen. Die Befragung wäre dann mangelhaft und kindliche überzeugende Details fehlten.
- Der Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen ganz allgemein würde bewirken, dass das Kind in die Enge getrieben wird und daraus Widersprüche entstehen.
- Wenn das Kind nicht reden will, ist es falsch, ihm mit Suggestivfragen oder Formulierungen, die uns passen, helfen zu wollen.
- Wenn ganz allgemein die Glaubwürdigkeit von Kindern als Tatsache hingenommen wird, kann versucht werden, dem Kind mit suggestiven Formulierungen etwas einzureden.

Wer das für sich selbst realisiert, ist mindestens teilweise in der Lage, den Gang der Befragung zu kontrollieren. Er ist deshalb entspannter, was gerade im Umgang mit Kindern von entscheidender Bedeutung ist, weil diese stark auf die Stimmungslage dessen reagieren, der sie nach der Wahrheit fragt.

Situation des Kindes vor der Befragung

In der Regel befindet sich ein Kind zum Zeitpunkt der polizeilichen Befragung in einer Notsituation. Zwei Fragen beschäftigen es auf jeden Fall:

- sagt es die Wahrheit über eine tatsächlich vorgefallene strafbare Handlung, z.B. qual. Unzucht mit Kind oder Misshandlung durch den Vater, Auslöschen einer brennenden Zigarette am Hals – wie ich es sah –, ist es mit der Verarbeitung dieser Geschehnisse beschäftigt. So kommt es am Schluss zu einer Spontanäusserung “es het mer gwohlet”.
- sagt es die Wahrheit nicht, leidet es an Schuldgefühlen und hat Angst vor der Entdeckung. Es bleibt bei der Version –

es sei die Treppe hinuntergestürzt und habe sich den Arm gebrochen – es sei nichts passiert oder ein unbekannter Täter habe es vergewaltigt.

Gesunde Kinder verhalten sich in Notsituationen häufig so, dass sie bezüglich Sprache und Verhalten kindlicher wirken als dies ihrem Alter entspricht.

Raumfrage und äussere Bedingungen, Anwesenheitsberechtigte

Kinder, insbesondere im Alter von 4 – 10 Jahren, sollten nicht länger als 1 bis 2 Stunden befragt werden. In dieser Zeit muss jede Störung von aussen vermieden werden. Wenn die Kinder durch äussere Umstände (Pausenklingel) gestört werden, sind sie bald unaufmerksam und können sich nicht mehr konzentrieren. Eine erfolgreiche Befragung ist gefährdet. Sie sollte in einem Raum durchgeführt werden, der sie nicht beeindruckt. Eine Polizeiwache wirkt einschüchternd. Uniformen, die das Kind sieht, ermutigen es keineswegs. Der Beamte ist mit dem Kind allein. Er hat auf jeden Fall das Rauchen zu unterlassen.

Im Kanton Bern stehen uns in Schulhäusern und auf Sozialämtern oft geeignete Räume zur Verfügung. Wenn die einzelnen Beamten über etwas Einfühlungsvermögen verfügen, können sie ihre Büros so gestalten, dass sich ein Kind wohl fühlt. Es würde m.E. eine Befragung erleichtern, wenn Spiel- und Wartezimmer für Kinder zur Verfügung ständen.

Ein Spielzeug, um die Hemmungen des Kindes zu lösen, ist höchstens am Anfang bei der Kontaktnahme denkbar. Zeichenmaterial kann eingesetzt werden, damit das Kind eventuell bei der Befragung zum Tatbestand mit einer Skizze weiterhelfen kann. Eine Puppe darf nur gezielt eingesetzt werden und nicht schon von Anfang an als Spielzeug dienen.

Diese Erkenntnisse wurden in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Felder vom Kinderpsychiatrischen Dienst und Frau Lotti Wyss von der Stadtpolizei erarbeitet. Mit diesem Vorgehen habe ich gute Erfahrungen gemacht.

Verbale Kontaktnahme mit dem Kind

Der Beamte muss dem Kind das Gefühl geben, dass er sich für seinen Schutz einsetzt und ihm Hilfe bietet. Auf diese Weise kann er die falsche und sich in der Befragung negativ auswirkende Einstellung des Kindes, es sei als Beschuldigter bei der Polizei, abbauen. Viele Kinder und Jugendliche nehmen an, bei der Polizei seien nur Schuldige. Das Kind muss die menschliche Anteilnahme und das Verständnis des Sachbearbeiters fühlen.

Wir versuchen, uns ganz konkret die seelische Verfassung des Opfers nach einem Erlebnis dunkler Art (Fall von Blutschande) vorzustellen. Wie oft und wann eine solche Attacke das Kind erreichte, wissen wir nicht. Wir können nur annehmen, dass ein sexuell geschädigtes oder misshandeltes Kind mit einer allgemeinen Beunruhigung belastet ist.

Es ist zu empfehlen, einen emotionalen Kontakt herzustellen, der vielleicht helfen kann, sich ein Bild über den Entwicklungszustand des Kindes zu machen:

- ist es schüchtern oder verlegen
- ist es distanzlos würde z.B. heissen, dass es bereits eine psychische Störung hat.

Es kommt oft vor, dass ein Kind während der ganzen Dauer der Befragung distanziert und gehemmt bleibt. Vielleicht ist es nicht gelungen, den emotionalen Zugang zum Kinde zu finden. Es könnte auch der Ausdruck einer akuten Belastungssituation sein.

Es ist wichtig, zu Beginn Fragen zu stellen, die jedes Kind beantworten kann, z.B.: Gehst du in den Kindergarten? Wo gehst du zur Schule? Wie viele Geschwister hast du? Man lässt sich vom Kinde eine alltägliche Geschichte erzählen. Dabei können wir uns in das Kind einhören und erhalten wichtige Informationen wie es denkt und formuliert.

abgelenkt werden. Während der Befragung von Hand gemachte Notizen können beim Übertragen in die Maschine noch ergänzt oder es kann eine Formulierung oder ein Detail aus dem Kind herausgeholt werden.

Die Angaben des Kindes sind wörtlich aufzuschreiben. Festgehalten werden die vom Kind gebrauchten Redewendungen, auch wenn sie noch so seltsam sind. So sagte mir ein 5jähriges Kind: "Är het sis Glöggli füregnöh und i has müesse alänge." Auch Fehlantworten, Missverständnisse und falsche Angaben nimmt man mit ihrer anschliessenden Richtigstellung auf. Ein Protokoll sollte nicht mit der direkten Formulierung beginnen, ob es sich noch erinnere, was an diesem Tag mit XY passiert sei und ich will die Wahrheit sagen. Die von uns gestellten Fragen sind klar zu formulieren. Gelegentlich sehe ich Protokolle von der Befragung von Kindern ohne eine einzige Frage des Sachbearbeiters (Polizeibeamter) oder mit Suggestivfragen.

Kindliche Aussagen werden oft von Gebärde, Geste, Mimik und Nachahmen begleitet. Besonders kleine Kinder können die Tat oft recht anschaulich und ausdrucksvooll beschreiben. Ein solches Verhalten ist im Protokoll besonders zu erwähnen. Es sollte neben dem Abhörungsprotokoll ein plastisches Gebärde- und Ausdrucksprotokoll entstehen. Für fehlende präzise Begriffe können Umschreibungen notiert werden. Mit einer Puppe kann man eine Tat rekonstruieren.

III Beurteilung der kindlichen Aussage

Aussagepsychologie

Die Vernehmungstechnik befasst sich mit dem psychologisch geschickten und prozessual zulässigen Vorgehen, um wahre Aussagen zu erhalten. Die Aussagepsychologie hilft uns im konkreten Fall zu untersuchen, ob die in Frage stehenden Aussagen wahr oder falsch sind.

Befragung zur Sache, Orientierung des Kindes

Wann das Kind seinem kindlichen Begriffsvermögen angemessen informiert werden soll, ist Ermessenssache. Jede Situation und jedes Kind ist verschieden. Doch bevor man dem Kind erklärt, was man weiter mit ihm vor habe und warum es bei der Polizei ist, fragt man es, was es schon weiß und was ihm gesagt wurde. Vorhandene Ängste können dann besser abgebaut werden, was für die Qualität der Aussagen von grosser Bedeutung ist. Am besten ist es, wenn das Kind vor unserer Befragung keine Ahnung hat, warum es da ist. Das ist bei Sexualdelikten möglich, jedoch nicht bei einer Misshandlung. Die unvermittelte Befragung ist daher die beste.

Gibt ein Kind an, es wisse nicht, warum es da sei, kann man ihm mit einem Beispiel erklären, warum Kinder hie und da bei der Polizei sind.

Das Kind soll durch überlegtes, geduldiges Vorgehen des Sachbearbeiters zu einer möglichst zusammenhängenden Schildierung der Tat veranlasst werden. Bei Abschweifungen ist es behutsam zum Sachverhalt zurückzuführen. Dabei sollte ein Blickkontakt zwischen dem Sachbearbeiter und dem Kind ungezwungen möglich sein.

Abschweifen kann auch bedeuten, dass es müde ist und innere Widerstände die Beantwortung der Fragen erschweren. Oft kommt eine motorische Unruhe hinzu. Die Kinder stehen auf, laufen herum oder wollen mit der Schreibmaschine klappern. Das Kind könnte auch intellektuell überfordert sein. Es sind deshalb stets einfache Formulierungen zu wählen. Man darf diesen Kindern mit viel Geduld nur Fragen stellen, die sie leicht beantworten können, da die Befragung nicht mit einem Misserfolg enden soll.

Das Abhörungsprotokoll

Es ist nicht zu empfehlen, Aussagen von Kindern direkt mit der Maschine niederzuschreiben, weil sie durch die Schreibmaschine

Eine Psychologie der Kinderaussage wurde erarbeitet, bevor eine Psychologie der Aussage überhaupt bestand. So kam man dazu, prozesswichtige Aussagen eines Kindes aufgrund entwicklungspsychologischer Erkenntnisse als unglaublich abzulehnen. Ich zitiere aus einer Urteilsbegründung:

“Die Aussagen eines 8jährigen Kindes sind nicht zuverlässig. Es ist in einem Alter gewesen, in dem es die Phantasie mit der Wirklichkeit verwechseln könnte.”

Diese Argumentation ist abzulehnen. Das Kind, sobald es schulreif ist, verwechselt nicht mehr die Phantasie mit der Wirklichkeit, es sei denn, es erzähle bewusst etwas Falsches. Dies ist aber bereits am Tonfall und Ausdruck des Kindes leicht zu erkennen.

Ich glaube nicht, dass der kindliche Geltungstrieb so weit geht, dass dieses aus Renommiersucht, oder um im Mittelpunkt des Interesses zu stehen, erzählt, es sei sexuell missbraucht oder misshandelt worden. Auch wenn dem so wäre, sollte der Sachbearbeiter dies leicht erkennen. Der echte Ausdruck in Gestik und Mimik, die Hemmungen, die Angst vor Strafe, die eine solche unangenehme Beschreibung begleiten, würden fehlen. Über Kinderaussagen wurde bereits geschrieben, bevor ein umfassendes empirisches Material zur Verfügung stand. Deshalb kam es hie und da zu einem Freispruch.

“Das Kind ist zum Zeitpunkt der Tat in einem Alter gewesen, wo es Wirklichkeit und Phantasie nicht unterscheiden konnte.”
Oder: Im Lehrerbericht heißt es, es sei lügenhaft oder eine schlechte und unzuverlässige Schülerin.

Hier wird die Glaubwürdigkeit des Kindes im konkreten Fall von Urteilen über allgemeine Verhaltensregeln abgeleitet, welche nicht unbedingt einen Gradmesser für den betreffenden Aussagewert bedeuten.

Auch wenn das Kind in Lehrerberichten oder Urteilen der Nachbarschaft als verlogen, verwahrlost, sexuell auffällig und phantasievoll gilt, so darf dies nicht bedingungslos mit den

Aussagen, die es selber über den Tathergang macht, in Zusammenhang gebracht werden. Im übrigen ist es unwahrscheinlich, dass Kindern so viele "Einfälle" und genaue Kenntnisse auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen, dass sie einen glaubhaften Tathergang konstruieren könnten.

"Die Mutter hat mir noch gesagt, ich dürfe nicht in die Wohnung gehen, doch ich ging trotzdem."

"I bi uf em Bett gläge, das weiss i drum no guet, dört het är mir d'Hose abegmacht, nachhär het är sis Schnäbi füregno, das isch drum gruuwig si, är het a mim Schnäbi gsügelet".

Aus diesen Aussagen wird deutlich, dass sich das Kind eine Situation, die es nicht versteht, kaum ausgedacht haben könnte. Sexuelle Misshandlungen enthalten aber für ein Kind viel Unverstandenes. Das Kind drückt sich dann so aus: "Är het mir drum Fieber gmässe."

Bei der Glaubwürdigkeit der kindlichen Aussage wird differenziert zwischen der allgemeinen und speziellen Glaubwürdigkeit. Beides ist vom Entwicklungsstand des Kindes abhängig.

Das Kind im Vorschulalter ist in seiner Aussagezuverlässigkeit dadurch eingeschränkt, dass es noch weitgehend in der magischen Phase steckt. Trotzdem können Kinder in diesem Alter einfache Tatbestände klar und besonders unvoreingenommen darstellen, insbesondere weil sie bei sexuellen Dingen unbelastet sind.

"Der 6jährige Hansli wurde auf dem Schulweg von einem Mann in ein Auto gelockt. Anschliessend fuhr er mit ihm für kurze Zeit in der Gegend herum. Er zerrte das Kind später in eine abgelegene offene Scheune und setzte es auf einen alten Wagen. Der Täter zwang das Kind, ihm das Glied in den Mund zu nehmen. Hansli war nachher völlig verstört und hatte einen Schock."

In günstigen räumlichen Verhältnissen konnte ich mit dem Kind den Kontakt aufnehmen und es nachher über sein Erlebnis befragen. Hansli schilderte mir die strafbare Handlung kindlich und natürlich. Er hatte auch ständig Angst, der Mann würde

wiederkommen und ihm ein Leid zufügen. Er war in der Lage, den Tatort zu zeigen, wo er noch genau beschrieb, wie er von ihm im Schopf auf den Wagen gesetzt wurde. Leider konnte das Kind den Täter schlecht beschreiben, es wusste verständlicherweise nicht mehr, wie er ausgesehen hatte.

Ich fragte ihn noch, ob ihm eventuell an seinem Auto etwas aufgefallen sei, dann beschrieb er mir folgendes:

“Das Auto ist hellgrün, es hat die gleiche Farbe wie dasjenige von Dr. med. X vom Dorfe. Hinten auf dem Kofferdeckel hatte es Buchstaben BE. Auf dem Kofferraum sind 14 Kleber. Im Wageninnern sind neben der Bremse viele Kassetten herumgelegen.”

Wir haben nachher sofort die Fahndung nach dem beschriebenen Fahrzeug aufgenommen. 2 Tage später hatten wir bereits Erfolg. Auf dem Kofferraumdeckel des vom Kind beschriebenen Fahrzeuges hatte es tatsächlich 14 Kleber.

Kinder im Schulalter gehören nach Ansicht vieler Autoren zu den zuverlässigsten Zeugen überhaupt. Sie verfügen über eine genügende Realitätskontrolle und über Selbtkritik. Auch Kinder im Pubertätsalter sind im allgemeinen zuverlässige Zeugen. Es kommt bei ihnen eher vor, dass sie einen Überfall, eine Entführung oder Vergewaltigung vortäuschen, um ein zu spätes nach-Hause-Kommen zu entschuldigen. Die kriminelle Handlung können sie sich fast perfekt ausdenken, übernehmen jedoch ihre oft schlecht übertragenen Schilderungen Fernsehkrimis. Es fehlt an Echtheit und der richtigen sprachlichen Ausdrucksweise. Man hört es am Tonfall, dass etwas nicht stimmt. Solche Beschreibungen werfen psychologische Fragen auf. In einem geduldigen Gespräch mit dem “Opfer” kann es so weit geführt werden, dass es die gemachten Aussagen zurückzieht und auch erklärt, warum es zu diesen Aussagen kam.

Bei einer Scheidungssituation kommt es selten vor, dass ein Elternteil das Kind dazu anstiftet, Vorfälle beim anderen Elternteil bei der Schilderung ins Strafbare zu übersteigern.

Dabei geht es um Misshandlung oder unzüchtige Handlungen. Das Kind selbst steckt in einem Loyalitätskonflikt und seine Aussagen sind nur bedingt verwertbar.

Abschliessend ist festzuhalten:

Wenn die Befragung und anschliessende Beurteilung der kindlichen Aussagen so durchgeführt werden, wie ich es aufzuzeigen versuchte, kann man sich weitgehend auf die Aussagen des Opfers verlassen. Dadurch wird es nicht nur möglich, das Kind aus einem Strafverfahren herauszuhalten, sondern es bleibt ihm auch ein weiteres belastendes Erlebnis erspart.

